

Förderverein der Grundschule am Elbbach e.V.

Schulgässchen 2-3, 65589 Hadamar, T: +49.6433.3278, niederhadamar@schulen-lm-wel.de



1. Vorsitzender
Reiner Eul
Hohlstr. 30
65589 HADAMAR
T: 06433 9464888
M: 0152 02848362
reiner.eul@gmx.de

Liebe Eltern und Sorgeberechtigte unserer Betreuungskinder,
anbei ein Auszug aus einer Info-Schrift von Sabine Himmelberg, auf der Plattform
www.finanztipp.de.

Sollten Sie eine Bescheinigung für das Finanzamt benötigen, so wenden Sie sich bitte an die
Betreuerin Frau Michaela Hecher-Prahl, die dann die benötigten Daten an die Schriftführerin
übermittelt.

Die Bescheinigung für das Finanzamt wird Ihnen anschließend umgehend zugeschickt.

Mit freundlichen Grüßen,

Reiner Eul

So machen Sie Betreuungskosten für Kinder geltend!

Das sollten Sie wissen:

- Kinderbetreuungskosten können Sie als Sonderausgaben geltend machen – allerdings nur zu zwei Dritteln und bis zu einem Höchstbetrag von 4.000 Euro im Jahr.
- Nicht alle Aufwendungen dürfen Sie in Ihrer Steuererklärung angeben: Sport- und Nachhilfekosten fallen zum Beispiel weg.
- Bewahren Sie Rechnungen und Überweisungsbelege immer auf. Denn Sie müssen Ihre Aufwendungen möglicherweise dem Finanzamt nachweisen.
- Zwei Drittel der Kosten, die für die Betreuung Ihrer Kinder anfallen, können Sie als Sonderausgaben geltend machen und von der Steuer absetzen.
- Pro Kind können Sie höchstens 4.000 Euro abziehen.

Die Voraussetzungen dafür:

- Das Kind muss in Ihrem Haushalt leben. Sind Sie getrennt oder geschieden, ist entscheidend, wo das Kind gemeldet ist.
- Für das Kind muss Ihnen Kindergeld oder ein Freibetrag für Kinder zustehen.
- Das Kind darf sein 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- Wenn sich Ihr Kind nicht selbst unterhalten kann.

Betreuungskosten für Ihr Kind, die im laufenden Jahr anfallen, können Sie als Freibetrag im Lohnsteuerabzugsverfahren geltend machen.

Dadurch erhöht sich Ihr Nettogehalt.

Diese Aufwendungen für die Kinderbetreuung können Sie in Ihrer Steuererklärung angeben:

- die Unterbringung von Kindern in Kindergärten, Kindertagesstätten, Kinderhorten, Kinderheimen und Kinderkrippen sowie bei Tagesmüttern, Wochenmüttern und in Ganztagespflegestellen, die Beschäftigung von Kinderpflegerinnen, Erzieherinnen und Kinderschwestern.
- die Beschäftigung von Hilfen im Haushalt, soweit sie Kinder betreuen, die Beaufsichtigung von Kindern bei der Erledigung der häuslichen Schulaufgaben.

Nicht berücksichtigt werden Aufwendungen für:

- die Vermittlung besonderer Fähigkeiten, zum Beispiel Musikunterricht.
- sportliche und andere Freizeitbetätigungen.
- Nachhilfeunterricht.
- Verpflegung des Kindes.

Nachweise für die Betreuungskosten aufbewahren!

Für die Richtigkeit der Angaben übernimmt der Förderverein keine Gewähr!